



Europäischer Rat

Brüssel, den 23. März 2018
(OR. en)

EUCO XT 20001/18

BXT 25
CO EUR 5
CONCL 2

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen
Betr.: Europäischer Rat (Artikel 50) (Tagung am 23. März 2018)
– Leitlinien

Die Delegationen¹ erhalten anbei die vom Europäischen Rat (Artikel 50) auf der oben genannten Tagung angenommenen Leitlinien.

¹ Nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 50 EUV nimmt das Mitglied des Europäischen Rates, das den austretenden Mitgliedstaat vertritt, weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der entsprechenden Beschlussfassung des Europäischen Rates teil.

1. Der Europäische Rat begrüßt die Einigung, die von den Verhandlungsführern über Teile des Rechtstextes des Austrittsabkommens, welche die Rechte der Bürgerinnen und Bürger, die Finanzregelung, einige andere Fragen im Zusammenhang mit dem Austritt und die Übergangszeit betreffen, erzielt worden ist. Der Europäische Rat bekräftigt, dass über andere Fragen erst noch Einvernehmen erzielt werden muss und die Verhandlungen nur voranschreiten können, solange alle bislang eingegangenen Verpflichtungen voll und ganz eingehalten werden, und er begrüßt in diesem Zusammenhang die schriftlichen Zusicherungen von Premierministerin May insbesondere in Bezug auf Irland/Nordirland. Der Europäische Rat ruft zu verstärkten Anstrengungen bei den noch verbleibenden Austrittsfragen sowie den Fragen im Zusammenhang mit der territorialen Anwendung des Austrittsabkommens, insbesondere in Bezug auf Gibraltar, auf und betont abermals, dass nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist.
2. Der Europäische Rat verweist auf seine Leitlinien vom 29. April und 15. Dezember 2017, die er hiermit bekräftigt; sie sind nach wie vor uneingeschränkt gültig, und die darin niedergelegten Grundsätze werden bei den künftigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich zu beachten sein. Der Europäische Rat nimmt Kenntnis von der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2018 zu dem Rahmen für die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich.
3. Der Europäische Rat erklärt erneut, dass die Union für die Zukunft eine möglichst enge Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich anstrebt. Diese Partnerschaft sollte sich auf den Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie auf andere Bereiche, insbesondere die Bekämpfung des Terrorismus und der internationalen Kriminalität sowie die Sicherheits-, Verteidigungs- und Außenpolitik, erstrecken.
4. Gleichzeitig hat der Europäische Rat die Standpunkte zu berücksichtigen, die das Vereinigte Königreich wiederholt zum Ausdruck gebracht hat und die der Tiefe einer solchen künftigen Partnerschaft Grenzen setzen. Wenn das Vereinigte Königreich nicht mehr der Zollunion und dem Binnenmarkt angehört, werden unausweichlich Reibungen beim Handel auftreten. Unterschiede bei den Außenzöllen und internen Vorschriften sowie das Fehlen gemeinsamer Institutionen und eines gemeinsamen Rechtssystems machen Prüfungen und Kontrollen erforderlich, um die Integrität des EU-Binnenmarktes und des Marktes des Vereinigten Königreichs zu wahren. Dies wird leider negative wirtschaftliche Folgen haben, insbesondere im Vereinigten Königreich.

5. Vor diesem Hintergrund legt der Europäische Rat mit Blick auf die Eröffnung der Verhandlungen über ein allgemeines Einvernehmen über den Rahmen für die künftigen Beziehungen, das in einer politischen Erklärung, die dem Austrittsabkommen beigelegt und auf die im Austrittsabkommen Bezug genommen wird, niedergelegt werden soll, die folgenden Leitlinien fest.
6. Der nachstehend dargelegte Ansatz entspricht dem Niveau an Rechten und Pflichten, das mit den Standpunkten des Vereinigten Königreichs vereinbar ist. Sollten sich diese Standpunkte verändern, wird die Union bereit sein, ihr Angebot im Einklang mit den in den Leitlinien vom 29. April und 15. Dezember 2017 sowie in den vorliegenden Leitlinien dargelegten Grundsätzen zu überdenken.
7. Dabei bekräftigt der Europäische Rat insbesondere, dass jedes Abkommen mit dem Vereinigten Königreich auf einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Rechten und Pflichten beruhen muss, wobei faire Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen sind. Ein Nicht-Mitgliedstaat, der nicht dieselben Pflichten übernimmt wie ein Mitgliedstaat der Union, kann nicht dieselben Rechte haben und dieselben Vorteile genießen wie ein Mitgliedstaat.

Der Europäische Rat wiederholt, dass die vier Freiheiten unteilbar sind und es kein "Rosinenpicken" geben kann, d. h. eine Beteiligung am Binnenmarkt lediglich in einzelnen Sektoren, die die Integrität und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes untergraben würde.

Der Europäische Rat bekräftigt ferner, dass die Union ihre Beschlussfassungsautonomie wahren wird, was ausschließt, dass sich das Vereinigte Königreich als Drittland an den Organen der Union und an der Beschlussfassung der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union beteiligt. Auch die Rolle des Gerichtshofs der Europäischen Union wird in vollem Umfang geachtet werden.

8. Was den Kern der Wirtschaftsbeziehungen anbelangt, so bestätigt der Europäische Rat seine Bereitschaft, Beratungen über ein ausgewogenes, ehrgeiziges und weitreichendes Freihandelsabkommen (FHA) einzuleiten, insoweit es ausreichende Garantien für faire Wettbewerbsbedingungen gibt. Dieses Abkommen wird fertiggestellt und geschlossen, sobald das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat mehr ist. Ein solches Abkommen kann jedoch nicht dieselben Vorteile bieten wie die Mitgliedschaft und nicht auf eine Beteiligung am Binnenmarkt oder an Teilen davon hinauslaufen. Es würde Folgendes regeln:

- i) den Warenhandel mit dem Ziel, alle Sektoren abzudecken und die Beibehaltung von Nullzollsätzen anzustreben; dabei sollte es keine mengenmäßigen Beschränkungen geben und es müssten geeignete Ursprungsregeln festgelegt werden.

Im Gesamtzusammenhang des FHA sollte der bestehende gegenseitige Zugang zu den Fischereigewässern und -ressourcen aufrechterhalten werden;

- ii) eine angemessene Zollzusammenarbeit unter Wahrung der Regelungs- und Rechtsprechungsautonomie beider Seiten und der Integrität der EU-Zollunion;
 - iii) Disziplinen für technische Handelshemmnisse sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen;
 - iv) einen Rahmen für die freiwillige Zusammenarbeit in Regulierungsfragen;
 - v) den Handel mit Dienstleistungen mit dem Ziel, dass der Marktzugang für die Erbringung von Dienstleistungen nach den Regeln des Aufnahmestaates gewährt wird, auch in Bezug auf das Niederlassungsrecht von Dienstleistern, und zwar insoweit, wie dies mit dem Umstand zu vereinbaren ist, dass das Vereinigte Königreich dann ein Drittland sein und nicht mehr über einen gemeinsamen Regelungs-, Aufsichts-, Durchsetzungs- und Justizrahmen mit der Union verfügen wird;
 - vi) den Zugang zu den Märkten für öffentliche Aufträge, Investitionen und den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums einschließlich geografischer Angaben, sowie andere Bereiche von Interesse für die Union.
9. Die künftige Partnerschaft sollte globale Herausforderungen angehen, insbesondere in den Bereichen Klimawandel und nachhaltige Entwicklung sowie grenzüberschreitende Verschmutzung, in denen die Union und das Vereinigte Königreich weiterhin eng zusammenarbeiten sollten.

10. Die künftige Partnerschaft sollte anspruchsvolle Bestimmungen über den **Verkehr** natürlicher Personen – auf der Grundlage der uneingeschränkten Gegenseitigkeit und der Nicht-diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten – sowie über damit verbundene Bereiche wie die Koordinierung der sozialen Sicherheit und die Anerkennung von Berufsqualifikationen enthalten. In diesem Zusammenhang könnten Möglichkeiten für die justizielle Zusammenarbeit in Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und andere damit verbundene Bereiche geprüft werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Vereinigte Königreich ein nicht dem Schengen-Raum angehörendes Drittland sein wird und dass eine solche Zusammenarbeit solide Garantien für die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte erfordern würde.
11. Was die sozioökonomische Zusammenarbeit betrifft, so könnte Folgendes ins Auge gefasst werden:
 - i) Im Hinblick auf Verkehrsdienste sollte angestrebt werden, dass die Anbindung zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs erhalten bleibt. Dies könnte unter anderem durch ein Luftverkehrsabkommen in Verbindung mit Flug- und Luftsicherheitsabkommen erreicht werden, sowie durch Abkommen über andere Verkehrsträger, wobei in diesen sehr wettbewerbsintensiven Sektoren für absolut faire Wettbewerbsbedingungen gesorgt werden müsste;
 - ii) was bestimmte Unionsprogramme, beispielsweise in den Bereichen Forschung und Innovation oder Bildung und Kultur, anbelangt, so sollte das Vereinigte Königreich nur unter den für die Beteiligung von Drittländern geltenden Bedingungen teilnehmen können, die in den entsprechenden Programmen festzulegen sein werden.
12. Angesichts der geografischen Nähe des Vereinigten Königreichs und seiner wirtschaftlichen Verflechtung mit der EU-27 werden sich die künftigen Beziehungen nur dann zur beiderseitigen Zufriedenheit gestalten, wenn sie mit soliden Garantien für faire Wettbewerbsbedingungen einhergehen. Ziel sollte es sein zu verhindern, dass sich das Vereinigte Königreich einen unfairen Wettbewerbsvorteil verschafft, indem es die Schutzniveaus unter anderem in Bezug auf Wettbewerb und staatliche Beihilfen sowie Steuer-, Sozial-, Umwelt- und Regulierungsmaßnahmen und -verfahren unterwandert. Hierfür wird eine Kombination von materiellrechtlichen, an die EU-Normen und internationalen Normen angelegenen Vorschriften, von geeigneten Mechanismen für eine wirksame interne Umsetzung, von Durchsetzungs- und Streitbeilegungsmechanismen in dem Abkommen sowie von autonomen Abhilfemaßnahmen der Union erforderlich sein, die allesamt der wirtschaftlichen Verflechtung der EU und des Vereinigten Königreichs in ihrer Tiefe und Breite entsprechen.

Ein künftiger Rahmen sollte die Finanzstabilität in der Union wahren und ihr System und ihre Standards im Bereich Regulierung und Aufsicht sowie deren Anwendung beachten.

13. Im Hinblick auf andere Bereiche neben Handel und wirtschaftlicher Zusammenarbeit, für die die Union bereits signalisiert hat, dass sie bereit ist, besondere Partnerschaften einzugehen, ist der Europäische Rat der Auffassung, dass
- i) die Strafverfolgung und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in Anbetracht der Tatsache, dass die EU und das Vereinigte Königreich nahe beieinander liegen und denselben Bedrohungen ausgesetzt sind, ein wichtiger Bestandteil ihrer künftigen Beziehungen sein sollte, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Vereinigte Königreich ein nicht dem Schengen-Raum angehörendes Drittland sein wird. Die künftige Partnerschaft sollte sich auf einen wirksamen Informationsaustausch, die Unterstützung der operativen Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen erstrecken. Dabei muss es solide Garantien für die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte sowie wirksame Durchsetzungs- und Streitbeilegungsmechanismen geben;
 - ii) angesichts unserer gemeinsamen Werte und angesichts der gemeinsamen Herausforderungen, die sich uns stellen, sollte es eine enge Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich in der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik geben. Bei einer künftigen Partnerschaft muss die Beschlussfassungsautonomie der Union gewahrt bleiben, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Vereinigte Königreich ein Drittland sein wird, und es müssen geeignete Mechanismen für den Dialog, Konsultationen, die Koordinierung, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit vorgesehen werden. Voraussetzung für den Informationsaustausch im Rahmen einer solchen Zusammenarbeit wäre der Abschluss eines Geheimschutzabkommens.
14. Angesichts der Bedeutung des Datenverkehrs in mehreren Teilbereichen der künftigen Beziehungen sollten Regeln betreffend Daten festgelegt werden. Was personenbezogene Daten anbelangt, so sollten für deren Schutz die EU-Adäquatheitsregeln gelten, um ein Schutzniveau zu gewährleisten, das im Wesentlichen dem der Union entspricht.

15. Die Governance unserer künftigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich muss sich auf die Verwaltung und Kontrolle, Streitbeilegung und Durchsetzung einschließlich Sanktionen und Mechanismen der sektorübergreifenden Retorsion erstrecken. Bei der Gestaltung dieser allgemeinen Governance unserer künftigen Beziehungen muss Folgendes berücksichtigt werden:
- i) Inhalt und Tiefe unserer künftigen Beziehungen;
 - ii) die Notwendigkeit, für Wirksamkeit und Rechtssicherheit zu sorgen;
 - iii) die Erfordernisse der Autonomie der EU-Rechtsordnung, einschließlich der Rolle des Gerichtshofs der Europäischen Union, wie sie insbesondere in der Rechtsprechung entwickelt wurde.
16. Der Europäische Rat wird mit Unterstützung des Rates die Verhandlungen in jeder Hinsicht weiter aufmerksam verfolgen und auf seiner Junitagung insbesondere auf die verbleibenden Austrittsfragen und auf den Rahmen für die künftigen Beziehungen zurückkommen. Bis dahin ruft der Europäische Rat die Kommission, die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Mitgliedstaaten auf, auf allen Ebenen die Arbeit zur Vorbereitung auf die Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs fortzusetzen und dabei allen möglichen Ergebnissen Rechnung zu tragen.
-